



NR. 1203

23.01.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 9. Januar 2024
Seiten 3 - 15

Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums der Hochschule Bochum

Vom 9. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Teils 5 des Artikels 1 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116), erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Leitlinien:

Inhaltsübersicht:

Teil I – Allgemeine Regelungen

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhältnis zu Beschlüssen des Fachbereichsrats und des Studienbeirats
- § 3 Zuständigkeit; Zuständigkeit in besonderen Fällen

Teil II – Digitale Lehre

- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Zulässigkeit der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen;
Einträge im Modulhandbuch
- § 6 Regelung außerhalb der Prüfungsordnung, Digitallehrkonzepte
- § 7 Digitalkompetenzwochen
- § 8 Besondere Regelungen für Ausnahmefälle in den Digitallehrkonzepten
- § 9 Veröffentlichung digital bzw. hybrid durchgeführter zustimmungspflichtiger Lehrveranstaltungen

Teil III – Digitale Prüfungen

- § 10 Einsatz digitaler Modulprüfungen
- § 11 Regelung innerhalb der Prüfungsordnung; Entbehrlichkeit von
Digitalprüfungskonzepten der Fachbereiche
- § 12 Prüfungsrechtliche Folgen unzulässig durchgeführter Digital- oder Hybridlehre

Teil IV – Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Anlage

Beispiele für die in der Digitalisierungsleitlinie genannten Lehrveranstaltungsformen

Präambel

Das Präsidium der Hochschule Bochum versteht die Hochschule Bochum als eine Präsenzhochschule im digitalen Zeitalter, die die Chancen zur Verbesserung von Lehre, zur Berücksichtigung besonderer Rahmenbedingungen und zur Etablierung adäquater zielgruppenorientierter Lehrangebote durch Digitalisierung in dem Bewusstsein nutzt, dass Studierende unmittelbarer sozialer Interaktion zur Entfaltung ihrer Potenziale bedürfen und dass dies persönliche Kontakte und ein hohes Engagement der Lehrenden erfordert.

Ausweislich der gesetzlichen bzw. ordnungsrechtlichen Regelungen und der entsprechenden Verankerung in der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum halten die Studierenden dabei die für eine digitale Lehre und für digitale Prüfungen erforderliche technische Ausstattung eigenverantwortlich vor. Diese umfasst einen Computer/Notebook/Tablet, eine ausreichend stabile Internetverbindung sowie ggf. einen Drucker (A4). Die Hochschule Bochum stellt sicher, dass eine Internetnutzung innerhalb ihrer Räume regelmäßig möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wird bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Digitalisierungsleitlinie gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum.
- (2) Bei den im Rahmen des Verbundstudienmodells der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotenen Studiengängen gelten die Bestimmungen nur, soweit die Zuständigkeit eines Studienbeirats der Hochschule Bochum gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 Hochschul-Digitalverordnung bestimmt ist.
- (3) Soweit Studiengänge aufgrund ihrer spezifischen Struktur und ihres daraufhin festgelegten besonderen Studiengangsprofils i.S.d. Studienakkreditierungsverordnung NRW (z. B. als Fern-/Onlinestudiengang, Verbundstudiengang, weiterbildender Studiengang) mit einem Anteil digitaler Lehre konzipiert und akkreditiert sind, der den Umfang zulässiger digitaler oder hybrider Lehre gemäß den nachfolgenden Bestimmungen übersteigt, gehen die betreffenden studiengangsspezifischen Regelungen denen dieser Digitalisierungsleitlinie vor. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 2 Verhältnis zu Beschlüssen des Fachbereichsrats und des Studienbeirats

Die Bestimmungen in diesen Leitlinien stellen verbindliche Vorgaben für die Beschlüsse des jeweiligen Fachbereichsrats im Hinblick auf die Ausgestaltung der Digitallehre und somit für das Digitallehrkonzept des Fachbereichs dar. Die Befugnisse des Studienbeirats bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeit; Zuständigkeit in besonderen Fällen

- (1) Für die Regelungen zur digitalen Lehre und für digitale Prüfungen sind jeweils der Fachbereichsratsrat und der Studienbeirat desjenigen Fachbereichs zuständig, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Dies gilt auch, wenn an einer Lehrveranstaltung mehrere Fachbereiche, auch verschiedener Hochschulen, zusammenwirken (z. B. im Rahmen der Ruhr Master School, bei den Nachhaltigkeits- und den Wirtschaftsingenieurwesen-Studiengängen).

(2) Besteht für eine Lehrveranstaltung innerhalb eines Studiengangs, an dem mehrere Fachbereiche zusammenwirken, ein gemeinsamer Ausschuss (als Beschließender Ausschuss i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 4 HG), übt dieser die Befugnisse des Fachbereichsrats zur Ausgestaltung digitaler Lehre aus. Für den Studienbeirat gelten in diesem Fall folgende besondere Zuständigkeiten:

für alle Mechatronik-Studiengänge	Studienbeirat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau
für alle Studiengänge am Campus Velbert/Heiligenhaus	Studienbeirat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik

(3) Beim Verbundstudium übt der gemeinsam durch die Rektorate bzw. die Präsidien der beteiligten Hochschulen bestimmte Studienbeirat die Befugnisse zur Ausgestaltung digitaler Lehre aus.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Präsenzlehre bezeichnet eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet (und ggf. durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 HG, z.B. Online-Quiz, ausschließlich vor Ort unterstützt wird).
- (2) Digitallehre bezeichnet eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung; unterschieden wird
- synchrone Digitallehre: eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist (z.B. Live-Webinar),
 - asynchrone Digitallehre: eine den Teilnehmenden zur Verfügung gestellte digitale Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist,
 - gemischte Digitallehre: eine Lehre, bei der Elemente der synchronen und asynchronen Digitallehre gemischt vorkommen.
- (3) Als Digitallehre anzusehende Lehre liegt vor, wenn die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und Digitallehre durchgeführt wird, wobei der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 vom Hundert oder mehr umfasst; für die Berechnung wird ein Veranstaltungszeitraum von 16 Wochen zugrunde gelegt.
- (4) Hybridlehre bezeichnet eine Lehre, bei der neben die Präsenzlehre eine mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online durchgeführte Lehre oder ein digital ermöglichtes Selbststudium tritt; unterschieden werden
- synchrone Hybridlehre: eine Präsenzlehre, bei der für einen Teil der Lernenden die Lehre gleichzeitig mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online stattfindet (Streaming),
 - asynchrone Hybridlehre: eine Lehre, bei der ein Teil der jeweiligen Lehrveranstaltung als Präsenzlehre und ein anderer Teil als digital ermöglichtes Selbststudium gestaltet ist und bei dem die Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum nicht gleichzeitig anwesend sind,
 - gemischte Hybridlehre: eine Präsenzlehre, bei der Elemente der synchronen und der asynchronen Hybridlehre gemischt sind.

§ 5 Zulässigkeit der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen; Einträge im Modulhandbuch

- (1) Die Lehre an der Hochschule Bochum wird im Regelfall in der Form der Präsenzlehre (§ 4 Abs. 1) durchgeführt. Uneingeschränkt zulässig ist darüber hinaus synchrone Hybridlehre (§ 4 Abs. 4 [mittels Videokonferenztechnik durchgeführte Bild- und Tonübertragung gleichzeitig stattfindender Präsenzlehre]), wobei eine Umstellung auf Digitallehre (§ 4 Abs. 2) innerhalb des Semesters nicht zulässig ist.
- (2) Das Digitallehrkonzept des Fachbereichs kann vorsehen, dass über die Lehre nach Abs. 1 hinaus
- asynchrone Hybridlehre (§ 4 Abs. 4 S. 1 [2. Spiegelstrich]) und
 - gemischte Hybridlehre (§ 4 Abs. 4 S. 1 [3. Spiegelstrich]),
- jedoch jeweils höchstens mit einem Zeitanteil eines die Präsenzlehre ersetzenden digital ermöglichten Selbststudiums von bis zu 50 vom Hundert der Lehrveranstaltung zulässig sind.

- (3) Darüber hinaus kann das Digitallehrkonzept des Fachbereichs vorsehen, dass
- synchrone Digitallehre (§ 4 Abs. 2 S. 1 [1. Spiegelstrich]),
 - asynchrone Digitallehre (§ 4 Abs. 2 S. 1 [2. Spiegelstrich]),
 - gemischte Digitallehre (§ 4 Abs. 2 S. 1 [3. Spiegelstrich]) und
 - als Digitallehre anzusehende Lehre (§ 4 Abs. 3)
- zulässig ist, sofern der Zeitanteil dieser Lehre am Lehrvolumen des jeweiligen Bachelorstudiengangs 20 vom Hundert oder am Lehrvolumen des jeweiligen Masterstudiengangs 30 vom Hundert in der Regel nicht überschreitet.
- (4) Bei der Berechnung der Zeitanteile für die asynchrone und die gemischte Hybridlehre nach den Absätzen 2 und 3 wird ein Veranstaltungszeitraum von 16 Wochen pro Semester zugrunde gelegt.
- (5) Die jeweilige Lehrform gemäß den Begriffsbestimmungen nach § 4 ist im Modulhandbuch in dem dafür jeweils vorgesehenen Feld „Lehrformen“ auszuweisen.
- (6) In die im Modulhandbuch verzeichneten Kontaktzeiten fließen auf
- asynchrone Digitallehre (§ 4 Abs. 2 S. 1 2. Spiegelstrich),
 - hybride Digitallehre, hier: asynchroner Anteil (§ 4 Abs. 2 S. 1 3. Spiegelstrich),
 - asynchrone Hybridlehre, hier: asynchroner Anteil (§ 4 Abs. 4 S. 1 2. Spiegelstrich), und
 - gemischte Hybridlehre, hier: asynchroner Anteil (§ 4 Abs. 4 S. 1 3. Spiegelstrich),
- fallende Zeiten bzw. Zeitanteile nicht ein.
- (7) Neben den Kontaktzeiten nach Abs. 6 sind im Modulhandbuch die Zeiten für ein digital ermöglichtes Selbststudium gesondert und insofern zusätzlich zu den Zeiten für das nicht geführte bzw. nicht gelenkte Selbststudium auszuweisen.

§ 6 Regelung außerhalb der Prüfungsordnung; Digitallehrkonzepte

- (1) Regelungen zur Zulässigkeit von Digitallehre, als Digitallehre anzusehender Lehre und Hybridlehre werden von den Fachbereichen außerhalb der Prüfungsordnung getroffen.
- (2) Zur Ausgestaltung des Näheren erarbeiten die Fachbereiche Digitallehrkonzepte, die alle Studiengänge des Fachbereichs umfassen und die jeweils der Zustimmung des Studienbeirats bedürfen. Der Fachbereichsrat kann eine verweigerte Zustimmung des Studienbeirats nicht durch einen eigenen Beschluss ersetzen.
- (3) Die Digitallehrkonzepte der Fachbereiche sind dem Präsidium vorzulegen.
- (4) Soweit sich Fachbereiche an interdisziplinären Studiengängen beteiligen, für die sich aufgrund der Regelung nach § 3 Abs. 1 S. 2 eine Zuständigkeit mehrerer Fachbereichsräte und Studienbeiräte ergibt (z. B. in den Nachhaltigkeits- und den Wirtschaftsingenieurwesen-Studiengängen), sollen aufeinander abgestimmte Regelungen in den Digitallehrkonzepten der betreffenden Fachbereiche, unter Beteiligung der für die Studiengangskoordination eingerichteten Beratenden Ausschüsse an der Erarbeitung dieser Regelungen, verankert werden.
- (5) Der Beschluss nach Abs. 2, für den der Studienbeirat seine Zustimmung ausspricht, gilt für mindestens einen Zeitraum, der der Regelstudienzeit des Studiengangs entspricht, dem die Lehrveranstaltung zugehört, es sei denn, dass der Beschluss einen kürzeren Zeitraum vorsieht. In diesem Fall gilt die Zustimmung des Studienbeirats für den kürzeren Zeitraum. Ist die Lehrveranstaltung mehreren Studiengängen zugeordnet, so ist die jeweils kürzeste Regelstudienzeit maßgeblich.
- (6) Der Studienbeirat hat die Verweigerung einer Zustimmung sachlich zu begründen.

§ 7 Digitalkompetenzwochen

- (1) Zur Stärkung der Digitalkompetenz der Studierenden, der Erleichterung einer praktischen Umsetzung inkl. der Evaluation im Hinblick auf eine kontinuierliche didaktische Erprobung und Optimierung sowie aus Gründen der Nachhaltigkeit sollen die Digitallehrkonzepte der Fachbereiche eine Bündelung digitaler Lehrangebote, insbesondere in Form asynchroner (ggf. gemischter) Hybridlehre als digital ermöglichtes Selbststudium, in sog. Digitalkompetenzwochen vorsehen. Eine Mischung dieser Lehrangebote mit solchen, die in Präsenz stattfinden, ist innerhalb der Digitalkompetenzwochen unzulässig.
- (2) In der Regel sollen pro Semester bis zu zwei Digitalkompetenzwochen angeboten werden, deren Terminierung hochschulweit abzustimmen ist, um ein entsprechendes Lehrangebot zeitlich deckungsgleich auch in interdisziplinären Studiengängen (z. B. Nachhaltigkeits-Studiengänge, Wirtschaftsingenieurwesen-Studiengänge usw.) durchführen zu können.
- (3) Die Terminierung der Digitalkompetenzwochen nach Abs. 2 soll sich insbesondere an den vom Ministerium für Schule und Bildung für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferienzeiten orientieren und grundsätzlich ca. eine Woche ab Weihnachten bis zum Ende der jeweiligen Weihnachtsferien und, abhängig von der zeitlichen Lage innerhalb der jeweiligen Vorlesungszeit, ca. eine Woche der Osterferien und/oder der Herbstferien vorsehen.
- (4) Die konkrete zeitliche Lage der Digitalkompetenzwochen wird in Abstimmung mit dem Dez. 4 (Studierendenservice) der Hochschulverwaltung zusammen mit der Planung der Prüfungszeiträume, mindestens jedoch ein Jahr zuvor, festgelegt und vom Präsidium beschlossen.
- (5) Die Zeiten für die Durchführung der Digitalkompetenzwochen werden auf die als Digitallehre anzusehende Lehre (§ 4 Abs. 3) angerechnet, insofern stehen entsprechend weniger Termine zur Verfügung, die von der oder dem Lehrenden individuell als Digitallehre ausgestaltet werden können.

§ 8 Besondere Regelungen für Ausnahmefälle in den Digitallehrkonzepten

- (1) Für den Fall, dass eine Lehrveranstaltung aufgrund nicht vorhersehbarer besonderer Umstände (z.B. Ausfall der/des Lehrenden aufgrund Erkrankung oder Unfall) gänzlich oder in einem Umfang auszufallen droht, der erwarten lässt, dass die Lernziele nicht erreicht werden können und zugleich alle Mittel und Maßnahmen erfolglos ausgeschöpft sind, eine andere geeignete Lehrende oder einen anderen geeigneten Lehrenden zu akquirieren, die oder der die Lehre in der ursprünglich vorgesehenen Form durch- bzw. fortführt, sollen die Digitallehrkonzepte der Fachbereiche eine Regelung vorsehen, nach der die Lehrveranstaltung in diesem Ausnahmefall als Digitallehre durch- oder fortgeführt werden kann.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 soll dabei bestimmen, dass
 - die oder der betreffende Lehrende der Fachbereichsleitung den Sachverhalt unverzüglich darzulegen hat; diese soll sodann eine Ausnahmegenehmigung erteilen können, und
 - der Studienbeirat unverzüglich zu informieren ist.

§ 9 Veröffentlichung digital bzw. hybrid durchgeführter zustimmungspflichtiger Lehrveranstaltungen

- (1) Digital bzw. hybrid durchgeführte Lehrveranstaltungen sind spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, in dem sie stattfinden, in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum sowie auf den Webseiten des jeweiligen Fachbereichs zu veröffentlichen.

(2) Zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen legen die Dekaninnen und Dekane bzw. die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche dem Dezernat 4 (Studierendenservice) der Hochschulverwaltung jeweils für das Wintersemester bis zum 1. September eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 1. März eines Jahres (Ausschlussfrist) eine Liste vor, aus der

- der betreffende Studiengang (inkl. der Angabe „Bachelor“ bzw. „Master“),
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltung und ggf. des Moduls, in das die Lehrveranstaltung eingebettet ist,
- die Information, ob es sich um ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul handelt,
- die zeitliche Lage innerhalb des Studiums (Fachsemester),
- die Art und Weise, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt werden soll,
- der Name der oder des Lehrenden,
- die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Lehrveranstaltung und
- die vorgesehene Prüfungsform

hervorgeht. Das Präsidium gibt für diese Liste ein einheitliches Format in elektronischer Form (Excel) vor.

(3) Die Veröffentlichung der digital bzw. hybrid durchgeführten Lehrveranstaltungen auf den Webseiten des Fachbereichs erfolgt in dortiger Eigenregie unter der Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans oder der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

§ 10 Einsatz digitaler Modulprüfungen

Für den Einsatz digitaler Modulprüfungen gemäß Festlegung in der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum werden keine Vorgaben gemacht. Digitale Modulprüfungen sollen insofern unabhängig davon zulässig sein, ob die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt wurden.

§ 11 Regelung innerhalb der Prüfungsordnung; Entbehrlichkeit von Digitalprüfungskonzepten der Fachbereiche

- (1) Regelungen zur Zulässigkeit bestimmter digitaler Prüfungen werden von den Fachbereichen innerhalb der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung getroffen, die der Zustimmung des jeweiligen Studienbeirats bedarf. Die Erarbeitung von Digitalprüfungskonzepten der Fachbereiche i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hochschul-Digitalverordnung ist insofern entbehrlich. Eine verweigerte Zustimmung des Studienbeirats kann vom Fachbereichsrat durch eigenen Beschluss (mit Zweidrittelmehrheit) ersetzt werden.
- (2) Die Festschreibung der jeweils zur Anwendung kommenden Prüfungsform erfolgt im Modulhandbuch.
- (3) Digitale Prüfungen gemäß Abs. 1 betreffende Durchführungsbestimmungen regelt die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum.

§ 12 Prüfungsrechtliche Folgen unzulässig durchgeführter Digital- oder Hybridlehre

Die prüfungsrechtlichen Folgen ohne Zustimmung des Studienbeirats und insofern unzulässig durchgeführter Digital- oder Hybridlehre regelt die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Leitlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft; sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums vom 18. Oktober 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1199) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 15. Januar 2024.

Bochum, den 23. Januar 2024
Der Präsident

gez. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Anlage

Beispiele für die in der Digitalisierungsleitlinie genannten Lehrveranstaltungsformen

Vorbemerkungen:

- Der Workload umfasst je ECTS-Leistungspunkt 30 Zeitstunden, im Verbundstudium 25 Zeitstunden (vgl. § 5 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung).
- Die Summe aus Kontaktzeit, digital ermöglichtem Selbststudium und un gelenktem Selbststudium muss immer den Workload ergeben.
- Die zzt. in den Modulbeschreibungen verzeichneten Kontaktzeiten (SWS x Anzahl Semesterwochen) drücken den für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Umfang Präsenzlehre (ggf. inklusive Übung und Praktikum) aus.

1. Präsenzlehre (§ 4 Abs. 1)

Bis zu einem Viertel (< 25%, dies entspricht max. 3 Veranstaltungen [bei einem Veranstaltungstermin pro Woche]) der ansonsten in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltung darf digital durchgeführt bzw. durch ein digital ermöglichtes Selbststudium ersetzt werden, ohne dass die Lehrveranstaltung als Digitallehre anzusehen ist.

1.1 „Klassische“ Präsenzlehre

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	64 h (3 V 0 Ü 1 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	0 h
Ungelenktes Selbststudium	86 h
Lehrformen	Präsenzlehre: Vorlesung/seminaristischer Unterricht; praktische Übungen mit und ohne Rechnerunterstützung

Das Streaming einer gleichzeitig in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltung ist immer zulässig (synchrone Hybridlehre).

1.2 Inverted/flipped classroom-Konzepte

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	64 h (3 V 0 Ü 1 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	48 h
Ungelenktes Selbststudium	38 h
Lehrformen	Präsenzlehre: Inverted classroom-Konzept (seminaristischer Unterricht); Laborpraktikum

Gemäß ihrem didaktischen Ansatz wird die Präsenzlehre in inverted/flipped classroom-Konzepten zur Sicherung des Kompetenzerwerbs und zur Lernergebnissicherung genutzt. Ein (digital ermöglichtes) Selbststudium ergänzt dies. **Das Ersetzen von Präsenzlehre durch ein (digital ermöglichtes) Selbststudium ist hingegen nicht vorgesehen.**

2. Digitallehre

- Diese Form der Lehre kann im Digitallehrkonzept des Fachbereichs als zulässig verankert werden; Voraussetzung: Zustimmung des Studienbeirats zum Konzept.
- Der zeitliche Anteil dieser Lehre am Lehrvolumen des jeweiligen Bachelorstudiengangs darf 20 vom Hundert oder am Lehrvolumen des jeweiligen Masterstudiengangs 30 vom Hundert nicht überschreiten.

2.1 Synchrone Digitallehre, z. B. Live-Webinar (§ 4 Abs. 2 S. 1 1. Spiegelstrich)

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	64 h (3 V 1 Ü 0 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	0 h
Ungelenktes Selbststudium	86 h
Lehrformen	Online-Lehre (Webinar): Vorlesung; Übungen in Breakout-Räumen

2.2 Asynchrone Digitallehre (§ 4 Abs. 2 S. 1 2. Spiegelstrich)

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	0 h (0 V 0 Ü 0 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	64 h
Ungelenktes Selbststudium	86 h
Lehrformen	Gelenktes Selbststudium

2.3 Gemischte Digitallehre, hier: mit 50 % asynchr. Anteil, (§ 4 Abs. 2 S. 1 3. Spiegelstrich)

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	32 h (1,5 V 0 Ü 0,5 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	32 h
Ungelenktes Selbststudium	86 h
Lehrformen	Online-Lehre (Webinar): seminaristischer Unterricht mit vorbereitendem Selbststudium; Rechnerpraktikum 50% als digital ermöglichtes Selbststudium und 50% als Webinar in Breakout-Räumen

3. Hybridlehre

3.1 Synchrone Hybridlehre (§ 4 Abs. 4 S. 1 1. Spiegelstrich)

Bei der synchronen Hybridlehre handelt es sich i.d.R. um die Bild- und Tonübertragung (Streaming) einer in Präsenz und somit zur selben Zeit stattfindenden Lehrveranstaltung. Der Eintrag im Modulhandbuch unterscheidet sich insofern nicht von dem für die Präsenzlehre.

→ siehe Beispiel zu 1.

3.2 Asynchrone Hybridlehre (§ 4 Abs. 4 S. 1 2. Spiegelstrich)

Diese Form der Lehre kann im Digitallehrkonzept des Fachbereichs als zulässig verankert werden, sofern der max. zulässige Anteil von 50% an der Lehrveranstaltung nicht überschritten wird; Voraussetzung: Zustimmung des Studienbeirats zum Konzept.

3.2.1 Asynchroner Anteil von 25 %

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	48 h (2 V 1 Ü 0 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	16 h
Ungelenktes Selbststudium	86 h
Lehrformen	Vorlesung/seminaristischer Unterricht in Präsenz mit vorbereitendem Selbststudium; Übungen in Präsenz

3.2.2 Asynchrone Anteile von 50 %

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	32 h (1 V 0 Ü 1 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	32 h
Ungelenktes Selbststudium	86 h
Lehrformen	seminaristischer Unterricht in Präsenz mit vorbereitendem Selbststudium; Laborpraktikum in Präsenz

ECTS-Leistungspunkte	5
Workload	150 h
SWS	4
Kontaktzeit	32 h (1,5 V 0 Ü 0,5 P)
Digital ermöglichtes Selbststudium	32 h
Ungelenktes Selbststudium	86 h
Lehrformen	seminaristischer Unterricht in Präsenz mit vorbereitendem Selbststudium; Rechnerpraktikum 50% in Präsenz

Die Beispiele unterscheiden sich in der Zeile „Kontaktzeit“ bei der Aufteilung der SWS auf die verschiedenen Veranstaltungsformate (und bei den Lehrformen).

3.3. Gemischte Hybridlehre (§ 4 Abs. 4 S. 1 3. Spiegelstrich)

Diese Form der Lehre kann im Digitallehrkonzept des Fachbereichs als zulässig verankert werden, sofern der max. zulässige Anteil von 50% an der Lehrveranstaltung (hier: im asynchronen Anteil) nicht überschritten wird; Voraussetzung: Zustimmung des Studienbeirats zum Konzept. Der Eintrag im Modulhandbuch unterscheidet sich insofern nicht von dem für die asynchrone Hybridlehre.
→ siehe Beispiele zu 3.2.1 und 3.2.2